

Benutzungsordnung der Gemeinde Zetel für das Freibad Südenburg

§ 1 Zweck der Benutzungsordnung

- (1) Die Benutzungsordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Freibad Zetel und damit dem Wohlbefinden aller Badegäste.
- (2) Mit Kauf der Tages- oder Saisonkarte erkennt der Gast die Bestimmungen der Benutzungsordnung sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.
- (3) Bei Benutzung der Anlagen durch Vereine und andere geschlossene Gruppen ist deren Leiter für die Einhaltung der Bestimmungen mitverantwortlich.

§ 2 Badegäste

- (1) Die Benutzung des Freibades steht grundsätzlich jedermann frei. Ausgeschlossen sind Personen, die unter dem Einfluss berauschender Mittel stehen.
- (2) Die Benutzung des Bades erfolgt auf eigene Gefahr.
- (3) Kinder unter sechs Jahren werden nur in Begleitung Erwachsener zugelassen. (Kinder, die nicht über das Jugendschwimmabzeichen Bronze verfügen, dürfen das Bad nur in Begleitung einer Aufsichtsperson besuchen).

§ 3 Eintritt

- (1) Der Badegast erhält gegen Zahlung des festgesetzten Entgeltes eine Eintrittskarte. Die Eintrittskarten sind nicht übertragbar.
- (2) Die Eintrittspreise werden wie folgt festgesetzt:
Tageskarte Erwachsene 2,00 €
Tageskarte Kinder/Jugendliche (6 bis 17 Jahre) 1,00 €
Saisonkarte Erwachsene 30 €
Saisonkarte Kinder/Jugendliche (6 bis 17 Jahre) 18 €
Familiensaisonkarte 42 €

Nach Vorlage eines gültigen Schüler- oder Studentenausweises gelten für Personen über 17 Jahre die Tarife für Kinder/Jugendliche.

Die Familiensaisonkarte gilt für Eltern bzw. Erziehungsberechtigte und deren zum Haushalt gehörende, minderjährige Kinder.
- (3) Tageskarten gelten am Tage der Ausgabe und berechtigen zum einmaligen Betreten des Bades.
- (4) Die Tages- bzw. Saisonkarte ist dem Badepersonal auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Die Saison beginnt am 15. Mai und endet am 31. August. (Die Saison beginnt je nach Wetterlage im Mai und endet am 31. August. Der Eröffnungstermin wird rechtzeitig in der örtlichen Tagespresse und auf der Homepage www.zetel.de bekannt gegeben)

(2) Das Freibad ist täglich zwischen 10:00 Uhr und 20:00 Uhr (19:00 Uhr) geöffnet. In der Zeit von 13:00 Uhr – 13:30 Uhr ist der Wasserbereich gesperrt, da die Badeaufsicht in dieser Zeit eine Mittagspause macht. Steht eine Vertretung als Badeaufsicht zur Verfügung, darf der Wasserbereich genutzt werden. Bei Außentemperaturen zwischen 18 und 21 ° C wird die Öffnungszeit auf 10:00 – 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr reduziert. Bei darunter liegenden Außentemperaturen sowie bei Regen oder Regenbewölkung kann das Freibad geschlossen werden.

§ 5 Fundsachen

Fundsachen sind bei der Badeaufsicht abzugeben. ~~Dort werden sie maximal 1 Woche verwahrt und danach dem Fundbüro der Gemeinde Zetel übergeben.~~

§ 6 Badbenutzung

(1) Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung oder Verunreinigung ist untersagt und verpflichtet zum Schadensersatz.

(2) Findet ein Badegast die ihm zugewiesenen Räume verunreinigt oder beschädigt vor, so hat er dies sofort dem Personal mitzuteilen. Nachträgliche Beschwerden oder Einsprüche können nicht berücksichtigt werden.

§ 7 Verhalten im Bad

(1) Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung sowie den guten Sitten zuwiderläuft.

(2) Nicht gestattet sind u.a.:

a) Lärmen sowie das laute Betreiben von Rundfunk-, Fernseh- und Tonbandgeräten und Musikinstrumenten,

b) Rauchen in sämtlichen Räumen,

c) Ausspucken auf den Boden oder in das Badewasser,

d) Wegwerfen von Glas oder sonstigen scharfen Gegenständen,

e) das Mitbringen von Tieren

~~f) das Betreten der Nassbereiche mit Straßenschuhen~~

g) das Mitbringen alkoholischer Getränke

~~h) das Mitbringen von Wasserpfeifen~~

(3) Umkleidemöglichkeiten:

a) Die Kabinen dienen nur dem An- und Auskleiden.

(4) Schwimmer, Nichtschwimmer und Kleinkinder

Nichtschwimmer dürfen nur den für sie bestimmten Teil des Badesees benutzen. Die Sprunganlagen dürfen nur von Schwimmern betreten werden. Nichtschwimmer dürfen nur den hierfür vorgesehenen Bereich benutzen. Eltern haften für ihre Kinder.

(5) Benutzung der Sprunganlagen

a) Die Benutzung der Sprunganlagen erfolgt auf eigene Gefahr und ist nur zu den freigegebenen Zeiten gestattet. Das Unterschwimmen und das Erklettern der Sprunganlagen sind unzulässig. Einzelanordnungen des Personals ist unverzüglich Folge zu leisten.

b) Es ist nicht gestattet:

1. andere unterzutauchen, in das Wasser zu stoßen oder zu werfen sowie sonstigen Unfug zu treiben,
2. in den nicht zum Freibad gehörenden Wasserbereich zu schwimmen
3. von der schwimmenden Badeinsel in das nicht zum Freibad gehörende Wasserareal zu springen,
4. kopfwärts von der Rutscheninsel zu springen,
5. Badegäste durch sportliche Tätigkeiten und Spiele zu belästigen

(6) Spiele im Freibad

Das Ballspielen ist nur innerhalb der hierfür vorgesehen Bereiche gestattet. Für Sach- und Personenschäden haftet die/der Verursacher/in.

§ 8 Ordnung im Freibad

Das Personal ist befugt, Personen, die

- a) die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden,
- b) andere Badegäste belästigen,
- c) trotz Ermahnungen gegen die Bestimmungen der Benutzungsordnung oder Einzelanordnungen verstoßen aus dem Freibad zu verweisen. Widersetzungen ziehen Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch nach sich.

§ 9

Nutzung des Grillplatzes

Der Grillplatz kann nach vorheriger Anmeldung im Hauptamt der Gemeinde Zetel von Vereinen, Gruppen, Schulen und Kindergärten genutzt werden. Private Feiern sind von der Nutzung ausgeschlossen.

Veranstaltungen mit mehr als 50 Besuchern bedürfen der vorherigen ordnungsrechtlichen Genehmigung. Weitere Einzelheiten werden in einem Mietvertrag geregelt.

§ 10 Sonstige Regelungen

Der allgemeine Badebetrieb kann, insbesondere für Veranstaltungen und zur Instandhaltung der Anlagen, eingeschränkt werden. Auf die Einschränkung soll vorher durch Aushang hingewiesen werden.

Zetel, den 08.04.2010 (16.02.2022)

Lauxtermann (Oetken), Bürgermeister